

Zwischen der

**Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH sowie
Go-Ahead Bayern GmbH**

– einerseits –

- nachfolgend "GA" oder "Ausbildungsbetrieb" genannt -

und der

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer

- nachfolgend „GDL“ genannt -

– andererseits –

wird der folgende

**Tarifvertrag für Auszubildende des
IHK-Ausbildungsberufes
Eisenbahner im Betriebsdienst - Lokführer und Transport
(AzubiTV GA)**

geschlossen:

Gültig ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Vertragsabschluss und Vertragsinhalt	3
§ 3 Urlaubsgrundsätze und Arbeitsbefreiung.....	3
§ 4 Entschädigung und Erstattung.....	4
§ 5 Haftung	4
§ 6 Zeugnisse und Zertifikate	4
§ 7 Rechtsstreitigkeiten	5
§ 8 Ärztliche Untersuchung.....	5
§ 9 Ausbildungszeit.....	5
§ 10 Ausbildungszeit an Berufsschultagen	5
§ 11 Prüfungen	6
§ 12 Freistellung vor Prüfungen.....	6
§ 13 Übernahme in ein Arbeitsverhältnis	6
§ 14 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses	7
§ 15 Ausbildungsvergütung zu Zulagen.....	7
§ 16 Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen	8
§ 17 Ausschlussfrist.....	8
§ 18 Laufzeit und Kündigung	8

Soweit in diesem Tarifvertrag die Bezeichnung Auszubildende verwendet wird, sind hiervon sowohl weibliche und männliche Auszubildende sowie Auszubildende des dritten Geschlechts (und ggf. aller weiteren) erfasst. Die ausschließliche Verwendung einer Geschlechtsform soll keinerlei Diskriminierung gegenüber den anderen Geschlechtern darstellen, sondern ausschließlich die Verständlichkeit der Inhalte fördern.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt:
 - a) Räumlich:
Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) Fachlich:
Für alle Unternehmen der Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH und Go-Ahead Bayern GmbH (nachfolgend Ausbildungsbetrieb genannt).
 - c) Persönlich:
Für alle Auszubildende der Unternehmen nach Buchst. b) sofern sie Mitglied der GDL sind.
- (2) Für den Auszubildenden gilt sachlich und zeitlich die Ausbildungsordnung.
- (3) Auszubildende i. S. d. Tarifvertrages sind Personen, die von einem der in Abs. 1 genannten Unternehmen in anerkannten Ausbildungsberufen i. S. d. Berufsbildungsgesetzes (BBiG) aufgrund eines Ausbildungsvertrags ausgebildet werden.

§ 2 Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- (1) Der Berufsausbildungsvertrag ist nach den jeweils gültigen Vertragsmustern der Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern schriftlich abzuschließen.
- (2) Es gelten die Vorschriften des BBiG und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).
- (3) Die Probezeit beträgt vier Monate.

§ 3 Urlaubsgrundsätze und Arbeitsbefreiung

- (1) In jedem Kalenderjahr besteht Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung.
- (2) Der Urlaubsanspruch entsteht erstmals nach einer Wartezeit von vier Monaten.
- (3) Die Dauer des Erholungsurlaubs bestimmt sich:
 - a) bei den unter die Bestimmungen des JArbSchG Fallenden nach § 19 JArbSchG, sofern sich aus den für gleichaltrige Arbeitnehmer geltenden Tarifbestimmungen des § 4 KoRa-ZugTV GA i. V. m. § 18 HausTV GA, in ihrer jeweils gültigen Form, kein günstigerer Anspruch ergibt,
 - b) bei den Übrigen nach § 4 KoRa-ZugTV GA i. V. m. § 18 HausTV GA, in ihrer jeweils gültigen Form.

Protokollnotiz:

Bei Beendigung der Ausbildung muss der Zeitzuschlag für Nacharbeit komplett in Freizeit abgegolten sein. In diesem Falle gilt § 18 Abs. 11 HausTV GA nicht. Ist dies nicht möglich ist der Zeitwert entsprechend abzugelten.

- (4) Während des Erholungsurlaubs darf nicht gegen Entgelt gearbeitet werden.
- (5) Als Arbeitstage im Sinne dieses Paragraphen gelten alle Kalendertage, die keine Samstage, Sonn- und Feiertage sind.
- (6) Bei erstmaliger Begründung eines eigenen Hausstandes erhalten Auszubildende abweichend von den Regelungen des Abs. 3 und 7 zwei Kalendertage Freistellung.
- (7) Für Arbeitsbefreiung gelten die Regelungen des §§ 16 und 17 HausTV GA, in der jeweils gültigen Form.

§ 4

Entschädigung und Erstattung

- (1) Es besteht Anspruch auf Entschädigung zur Abgeltung von Mehraufwendungen bei auswärtiger Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Firmenreise (z. B. Fahrkarten – auch ÖPNV).
- (2) Es besteht Anspruch auf Erstattung nachgewiesener entstandener Kosten während der Ausbildung (z. B. notwendige Lehrmittel)

§ 5

Haftung

- (1) Der Auszubildende haftet nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit, ausgenommen leichter Fahrlässigkeit, für Schäden, die er während der Ausbildungszeit verursacht hat.
- (2) Bei Vorsatz und oben genannter Fahrlässigkeit des Auszubildenden ist zur Vermeidung einer unbilligen Belastung für ihn mit Rücksicht auf seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ein angemessener Schadensausgleich vorzunehmen. Die Einzelfallentscheidung trifft der Auszubildende.

§ 6

Zeugnisse und Zertifikate

- (1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse.
- (3) Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.
- (4) Nachweise sowie Zertifikate von Qualifikationen sind dem Auszubildenden unaufgefordert schriftlich auszuhändigen.

§ 7 Rechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis bzw. dem Ausbildungsvertrag ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb des Auszubildenden seinen Sitz hat.

§ 8 Ärztliche Untersuchung

- (1) Auszubildende werden vor Abschluss des Berufsausbildungsvertrags durch einen vom Unternehmen beauftragten Arzt auf Kosten des Unternehmens auf ihre gesundheitliche Eignung für die Ausbildung untersucht (Tauglichkeitsuntersuchung). Der Nachweis der Untersuchung ist dem Auszubildenden schriftlich bekanntzugeben.
- (2) Für die unter die Bestimmungen des JArbSchG fallenden Auszubildenden gelten außerdem die Vorschriften dieses Gesetzes über die gesundheitliche Betreuung. Für die hier- nach erforderlichen Untersuchungen besteht freie Arztwahl.

§ 9 Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den maßgebenden tariflichen Regelungen über die Arbeitszeit (HausTV GA, in der jeweils gültigen Form).
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist dem Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) Die Anrechnung von im Zusammenhang mit der Ausbildung stehenden Reisezeiten auf die Ausbildungszeit ist betrieblich zu regeln.

§ 10 Ausbildungszeit an Berufsschultagen

- (1) Der Auszubildende hat den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen.

Er darf den Auszubildenden nicht beschäftigen:

- a) vor einem vor 9:00 Uhr beginnenden Unterricht,
- b) an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten,
- c) in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Unterrichtsstunden an mindestens fünf Tagen,
- d) wenn nach Beendigung des Berufsschulunterrichts die verbleibende betriebliche Ausbildungszeit einschließlich der Wegezeit Berufsschule – Ausbildungsstätte weniger als drei Stunden beträgt.

- (2) Auf die Ausbildungszeit werden - soweit das JArbSchG nichts anderes regelt - angerechnet:
 - a) Berufsschultage nach Abs. 1 Buchst. b) mit der täglichen Ausbildungszeit,
 - b) Berufsschulwochen nach Abs. 1 Buchst. c) mit der wöchentlichen Ausbildungszeit.

§ 11 Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch das Unternehmen mit Zustimmung des Auszubildenden.
- (2) Sobald dem Unternehmen der Prüfungstermin bekannt ist, ist er dem Auszubildenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Freistellung vor Prüfungen

- (1) Auszubildenden ist vor den in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfungen pro Prüfungstag (IHK, Betrieblich - schriftlich, Betrieblich-praktisch) an je zwei Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben (in Summe sechs Tage), sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten.
- (2) Drei Vorbereitungsstage nach Abs. 1 sind mit einem zertifizierten Ausbilder bzw. Trainer zu gestalten.

§ 13 Übernahme in ein Arbeitsverhältnis

- (1) Beabsichtigt der Ausbildungsbetrieb, Auszubildende nach Abschluss der Berufsausbildung in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, ist dies den Auszubildenden spätestens vier Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung haben die Auszubildenden sich schriftlich zu erklären, ob sie in ein Arbeitsverhältnis mit dem Betrieb beabsichtigen.
- (2) Beabsichtigt der Ausbildungsbetrieb, Auszubildende nicht in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, hat es dies den Auszubildenden spätestens vier Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (3) Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 14 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Ergänzend zum §§ 21 und 22 BBiG gilt folgendes

- (1) Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt z. B. vor, wenn
 - a) der Berufsausbildungsvertrag aufgrund falscher Unterlagen zustande gekommen ist,
 - b) die Fortsetzung der Ausbildung aus in der Person des Auszubildenden liegenden Gründen unmöglich wird (insbes. Untauglichkeit im Rahmen der bahnärztlichen Untersuchungen) oder zu erkennen ist, dass der Auszubildende das Ziel der Ausbildung nicht erreichen wird,
 - c) der Auszubildende die Ausbildungsstätte wiederholt unbefugt verlässt, die Ausbildungszeit oder die Berufsschule wiederholt schuldhaft versäumt oder sich sonst beharrlich weigert, seinen Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag nachzukommen,
 - d) der Auszubildende trotz Vorwarnung durch grob fahrlässiges Verhalten Personen oder den Betrieb gefährdet,
 - e) der Auszubildende sich Tötlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen Vorgesetzte oder Mitarbeiter zuschulden kommen lässt,
 - f) der Auszubildende zur Fortsetzung der Ausbildung unfähig wird oder Leben oder Gesundheit bei Fortsetzung der Ausbildung gefährdet wäre.
- (2) Minderjährige Auszubildende bedürfen zur Kündigung des schriftlichen Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 15 Ausbildungsvergütung und Zulagen

- (1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung die sich nach dem Ausbildungsjahr, in dem sie sich nach der Ausbildungsordnung befinden richtet. Bei Entgelterhöhungen wird, ohne dass es einer gesonderten tarifvertraglichen Vereinbarung bedarf, die monatliche Ausbildungsvergütung automatisch um den für die Arbeitnehmer vereinbarten Prozentsatz erhöht. Neben der Anpassung der monatlichen Tabellenentgelte sind auch eventuelle Einmalzahlungen entsprechend zu leisten.
- (2) Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich im
 - a) ersten Ausbildungsjahr: 816,- Euro
(ab 1. Oktober 2021: 827 Euro; ab 1. Oktober 2022: 842 Euro; ab 1. März 2023: 855 Euro,
 - b) zweiten Ausbildungsjahr: 889,- Euro
(ab 1. Oktober 2021: 901 Euro; ab 1. Oktober 2022: 917 Euro; ab 1. März 2023: 931 Euro) sowie
 - c) dritten Ausbildungsjahr: 951,- Euro
(ab 1. Oktober 2021: 964 Euro; ab 1. Oktober 2022: 981 Euro; ab 1. März 2023: 996 Euro).

- (3) Die Regelung von § 6 Abs. 14 KoRa-ZugTV GA (Dynamisierung) findet sinngemäß auf die Werte nach Abs. 2 Anwendung.
- (4) Der Auszubildende hat Anspruch auf Zulagen gem. § 6 KoRa-ZugTV GA i. V. m. § 24 HausTV GA, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Auszubildende hat Anspruch auf eine jährliche Zuwendung gem. § 6 Abs. 16 KoRa-ZugTV GA i. V. m. § 23 HausTV GA, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

- (1) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass aus der genannten Regelung keine doppelten Entgeltansprüche aus Ausbildungsvergütung und dann entsprechenden Monatstabellenentgelt entstehen können.

- (2) Wird die Ausbildungszeit gem. §§ 21 Abs. 3 oder 8 Abs. 2 des BBiG verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt.

§ 17

Ausschlussfrist

- (1) Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis bzw. dem Ausbildungsvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Die Geltendmachung des Anspruchs erstreckt sich auch auf später fällig werdende Leistungen, die auf demselben Sachverhalt beruhen.

§ 18

Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt den AzubiTV GABW vom 26. August 2020.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 30. Juni 2023, schriftlich gekündigt werden.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, nach sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Tarifvertrages über diesen Tarifvertrag zu verhandeln, wenn eine der Tarifvertragsparteien dies wünscht.

Berlin, den 19. August 2021

Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer

.....
(Patrick Verwer)
Geschäftsführer

.....
(Claus Weselsky)
Bundesvorsitzender

.....
(Katinka Heppekausen)
Personalleitung / CHRO

.....
(Thomas Gelling)
Geschäftsführer Tarifabteilung

Go-Ahead Bayern GmbH

.....
(Patrick Verwer)
Geschäftsführer

.....
(Katinka Heppekausen)
Personalleitung / CHRO